

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2220 —**

Technische Mängel bei Röntgengeräten

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – III b 6 – 35 731 – 1 – hat mit Schreiben vom 8. November 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, welche technischen Mängel im einzelnen festgestellt wurden?

Röntgeneinrichtungen werden nach den Bestimmungen der Röntgenverordnung vor ihrer ersten Inbetriebnahme und vor der Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können, einer Strahlenschutzprüfung durch behördlich bestimmte Sachverständige unterzogen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus der mit den zuständigen obersten Landesbehörden beschlossenen „Richtlinie nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung“ vom 6. Januar 1982 des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Mängel, die der Sachverständige feststellt, werden in der Richtlinie danach beurteilt, ob sie die Erteilung einer Sachverständigenbescheinigung zulassen. Mängel der Fehlerklasse 1 erfordern (nach Behebung der Beanstandung) eine erneute Sachverständigenprüfung. Bei Mängeln der Fehlerklasse 2 wird die Bescheinigung ohne erneute Besichtigung erteilt, wenn der Betreiber die Beseitigung der Beanstandung schriftlich mitgeteilt hat. Mängel der Fehlerklasse 3 werden als geringfügig angesehen. Soweit sie allein auftreten, geht der Sachverständige davon aus, daß der in der Röntgenverordnung geforderte Schutz vor Strahlenschäden ohne weitere Nachweise gewährleistet ist und erteilt die Bescheinigung.

Der Bundesregierung liegen Prüfergebnisse von den als Sachverständige im Sinne der Röntgenverordnung bestimmten Technischen Überwachungsvereinen für die Zeit von Januar 1983 bis Juni 1984 vor. Aus ihnen ist ersichtlich, daß in dieser Zeit insgesamt 4 668 Geräte überprüft wurden. Davon waren 9 % mit mindestens einem Mangel der Klasse 1, 27 % mit mindestens einem Mangel der Klasse 2 und 20 % mit Mängeln der Klasse 3 behaftet. Nach den Feststellungen der Technischen Überwachungsvereine treten – im Mittel – bei Röntgeneinrichtungen mit Mängeln der Klassen 1 und 2 pro Einrichtung zwei Fehler dieser Kategorie auf.

2. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, wie hoch die Zahl der defekten Geräte in Krankenhäusern und in Privatpraxen ist?

Der Anteil der von den Technischen Überwachungsvereinen überprüften nichtmedizinischen Röntgeneinrichtungen betrug 3 %. Deshalb kann für Röntgeneinrichtungen in Krankenhäusern und Privatpraxen auf die Zahlenangaben der Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine regelmäßige technische Überprüfung von Röntgengeräten in Krankenhäusern und in Privatpraxen einzuführen?

Ein Teil der Mängel, die vor der ersten Inbetriebnahme oder vor der Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen festgestellt wurden, treten erfahrungsgemäß im Verlauf des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nicht wieder auf. Dies gilt für den bautechnischen Strahlenschutz ebenso wie für verschiedene Mängel des gerätetechnischen Strahlenschutzes.

Die Technischen Überwachungsvereine schätzen den Anteil medizinischer Röntgeneinrichtungen, bei denen Mängel der Kategorie 1 und 2 erneut zu erwarten oder unter bestimmten Umständen zu erwarten sind, auf ca. ein Viertel ihrer Gesamtzahl. Für die Bundesregierung ergibt sich schon aus diesen Zahlen die Notwendigkeit zur Einführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Röntgendiagnostik. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daher in einem Referentenentwurf zur Ersten Röntgenänderungsverordnung (Stand: 3. Oktober 1984) regelmäßige technische Überprüfungen von Röntgeneinrichtungen durch den Betreiber vorgesehen. Diese Vorschläge beruhen weitgehend auf Normen bzw. Normentwürfen des Ausschusses Radiologie im Deutschen Institut für Normung (DIN) und auf einzelnen Vorschlägen kassenärztlicher Vereinigungen. Falls der Entwurf in der vorliegenden Fassung verabschiedet wird, können die zuständigen Behörden darüber hinaus zusätzliche technische Überprüfungen der Röntgeneinrichtungen anordnen. Der Referentenentwurf ist den Fraktionen des Deutschen Bundestages, den Bundesres-

sorts, den interessierten Kreisen und den Ländern am 22. Oktober 1984 zugesandt worden.

4. Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, wie viele Patienten durch mangelhafte Röntgengeräte bereits geschädigt wurden?
5. Wenn ja, um welche Schädigungen handelt es sich hierbei?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333